

Vorlage Nr.: 2026/040

Berichtsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Erstellt durch	Sitzung am
Ausschuss für Arbeit, Bildung, Gesundheit und Soziales	Herr Hundt	18.05.2026

Tätigkeitsbericht der Beratungs- und Prüfbehörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz NRW

Darstellung des Sachverhaltes:

Die Beratungs- und Prüfbehörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz NRW (WTG) – abgekürzt WTG-Behörde (ehemals Heimaufsicht) – ist für die Aufgaben, die sich aus dem Wohn- und Teilhabegesetz NRW (WTG) ergeben, zuständig.

Gemäß § 14 Abs. 12 WTG NRW ist die WTG-Behörde der Kreisverwaltung Recklinghausen verpflichtet, alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht über ihre Arbeit zu erstellen und diesen zu veröffentlichen. Der Tätigkeitsbericht ist überdies den kommunalen Vertretungsgremien sowie der Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung Münster) zur Verfügung zu stellen. Der Tätigkeitsbericht stellt Art und Umfang der durchgeführten Prüfungen dar, informiert über die Arbeitsinhalte des behördlichen Handelns und gibt einen Überblick über die in der Praxis auftretenden Probleme bei den Leistungsangeboten nach dem WTG.

Die gesetzliche Grundlage für den Verantwortungsbereich der WTG-Behörde des Kreises Recklinghausen stellt das Wohn- und Teilhabegesetz NRW (WTG NRW) in Verbindung mit der entsprechenden Durchführungsverordnungs-Verordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG-DVO) dar.

Zweck des WTG ist der umfassende Schutz der Würde, der Interessen und Bedürfnisse der Menschen, die in Wohn- und Betreuungsangeboten leben und betreut werden.

Dabei soll durch das WTG gewährleistet werden, dass Nutzende von Wohn- und Betreuungsangeboten ein selbstbestimmtes Leben unter Berücksichtigung ihrer Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte führen können. Sie sollen in der



Klimpel
Landrat



Schad
Kreisdirektor



Hundt
Fachbereichsleitung

Wahrnehmung ihrer Selbstverantwortung unterstützt und vor Gefahren für Leib und Seele geschützt werden. Gleichzeitig sollen sie am gesellschaftlichen Leben teilhaben sowie ihre Kultur, ihre Weltanschauung und Religion entsprechend ausleben und ausüben können. Durch das WTG soll die Transparenz über die Gestaltung und die Qualität von Betreuungsangeboten gefördert und zu einer besseren Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden beigetragen werden.

Zudem werden durch die WTG-Behörde Neu- und Umbauten von Pflegeeinrichtungen bewertet und begleitet. Somit fließen auch das Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) sowie die dazugehörige Durchführungsverordnung (APG DVO NRW) in Teilen als rechtliche Grundlage in die Arbeit der WTG-Behörde ein.

Der aktuelle Berichtszeitraum umfasst die Jahre 2023 und 2024. Auf Grund des zurückliegenden Berichtszeitraumes werden ergänzend Kennzahlen und Entwicklungen für das Jahr 2025 gesondert zur Kenntnis gegeben. Eine inhaltliche Auswertung dieser Daten erfolgt jedoch nicht im Rahmen dieses Berichtes, sondern ist der turnusgemäßen Berichterstattung für den Zeitraum 2025 -2026 vorbehalten. Der detaillierte Bericht für die Jahre 2025 und 2026 wird 2027 erstellt und veröffentlicht.